

# Amtsgericht München

Az.: 142 C 2483/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2014 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.091,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche wegen der rechtswidrigen Verwendung eines Lichtbildwerkes.

Die Beklagte ist Inhaberin eines Vermessungs- und Ingenieurbüros. Sie hat in ihrem Internetauftritt [REDACTED].de das Bild "[REDACTED]" von [REDACTED] über einen Zeitraum von 60 Monaten eingebunden. Die Klägerin hat über ihren Prozessvertreter mit Schreiben vom 8.2.2013 von der Beklagten die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Auskunftserteilung sowie mit Schreiben vom 7.3.12 zusätzlich Schadensersatz gefordert. Am 1.03.2013 gab die Beklagte die Unterlassungserklärung ab. Eine Nutzungslizenz wurde der Beklagten für das streitgegenständliche Bild nicht eingeräumt.

Der Kläger behauptet, über ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem streitgegenständlichen Bild des Fotografen [REDACTED] zu verfügen und zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen wegen Urheberrechtsverletzungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt zu sein. Das Bild sei eine professionelle Aufnahme einer inszenierten Situation. Die Klägerin verlangt Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie basierend auf einem für ein 5 Jahre Lizenzintervall berechneten Lizenzhonorar in Höhe von 1.220,00 EUR, auf welches sie angesichts des unterlassenen Urheberrechtsvermerks einen 100% Zuschlag vornimmt. Weiterhin verlangt die Klägerin Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 651,80 EUR, berechnet als 1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 10.000 EUR zuzüglich Auslagenpauschale.

### **Der Kläger beantragt:**

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.091,80 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

### **Die Beklagte beantragt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts München. Der Gegenstandswert sei ebenso wie die Schadensersatzforderung zu hoch angesetzt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, die Schrift-

sätze der Parteien samt Anlagen sowie den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

- I. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht München ist gem. § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadensersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich der Internetauftritt des Beklagten mit dem streitgegenständlichen Foto auch an Interessenten in München richtete und dort bestimmungsgemäß im Internet abgerufen werden konnte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch diesbezüglich der Gerichtsstand gem. § 32 ZPO eröffnet ist; am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist nämlich der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Beklagte agiert überörtlich und deutschlandweit, wie sich aus ihrem Internetauftritt, in dem sie unter anderen die Firmen [REDACTED] [REDACTED] als Kunden aufführt, ergibt.
- II. Die Beklagte hat eine Urheberrechtsverletzung iSv §97 UrhG zum Nachteil der Klägerin begangen.
  1. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerin. Aus den von der Klägerseite vorgelegten Schriftstücken übergibt sich die Rechteübertragung zunächst vom dem Fotografen [REDACTED] auf die [REDACTED] [REDACTED] und die berechtigte Weitergabe an die Klägerin. Ein substantiiertes Bestreiten der ausschließlichen Nutzungsübertragung einschließlich der Ermächtigung, den fremden Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen findet nicht statt.
  2. Die Unabtretbarkeit von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Ansprüchen steht der Geltendmachung der Ansprüche in gewillkürter Prozessstandschaft nicht entgegen, da es vorliegend nur um die Geltendmachung eines nach dem Vortrag der Klägerin bereits entstandenen Schadensersatzanspruches geht. Im Hinblick auf das zwischen der Klägerin und dem Fotografen dargelegte Vertragsverhältnis und der vorgetragenen Inhaberschaft der ausschließlichen (materiellen) Verwertungsrechte an den Fotografien seitens der Klägerin ist auch das schutzwürdige Interesse der Klägerin an der streitgegenständlichen Rechtsverfolgung zu bejahen.

3. Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Foto um ein Lichtbildwerk iSv § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder ein Lichtbild iSv § 72 UrhG handelt, da beide denselben urheberrechtlichen Schutz vor Vervielfältigung und Vorführung genießen.
  4. Durch die unstrittige Einbindung des streitgegenständlichen Fotos auf seiner Internetseite hat der Beklagte sowohl das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) wie auch das Vorführungsrecht (§ 19 a UrhG) der Klägerin verletzt. Ob und in welchem Umfang ein Abruf des Bildes von der Internetseite des Beklagten tatsächlich erfolgt ist, ist dabei irrelevant (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., § 19 a, Rn, 7).
  5. Diese Rechtsverletzung geschah auch schuldhaft.
    - a. Die Abgabe einer uneingeschränkten Unterlassungserklärung stellt kein Eingeständnis der Schuld dar (BGH, GRUR 2013, 1252 - Medizinische Fußpflege).
    - b. Die Beklagte handelte zumindest fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit bestand eine Prüf- und Erkundigungspflicht des Beklagten (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, § 97, Rn. 57). Es gelten strenge Anforderungen (BGH, GRUR 1009, 569 - Beatles - Doppel-CD). Der Verwerter ist grundsätzlich verpflichtet, die Kette der einzelnen Rechtsübertragungen vollständig zu überprüfen (BGH, GRUR 1988, 375 Schallplattenimport III).
- III. Steht die Rechtsverletzung fest, so schuldet der Verletzer Schadensersatz nach § 97 UrhG. Die Höhe des Schadensersatzes wird gem. § 97 Abs. 2 UHG auf Grundlage des Betrages errechnet, den der Verletzte als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte, sog. Lizanzanalogie. Es kommt dabei auf die Üblichkeit an (Fromm/Nordemann, 10. Aufl., § 97 Nr. 91), nicht darauf, was der Verletzte angeblich bereit gewesen wäre, für die Verwendung des streitgegenständlichen Bildes zu zahlen. Damit wird ausgeschlossen, dass der Verletzte im Ergebnis besser darsteht, als ein rechtstreuer Verwendung des streitgegenständlichen Bildes.

- a. Die Höhe des Schadensersatzes ist deshalb anhand des Preisrechners der Klägerin zu berechnen. Abgesehen von der pauschalen Angabe, der geltend gemachte Betrag sei zu hoch und eines ausführlichen Zitats aus einem Urteil des AG Hannover vom 24.4.2013, hat die Beklagte hierzu nichts vorgetragen; er hat mithin nicht substantiiert in Frage gestellt, dass der Preisrechner der Klägerin auf die von ihr vergebenen Lizenzen zur Anwendung kommt. Auch die konkrete Berechnung hat die Beklagte nicht angegriffen. Laut Preisrechner der Klägerin kostet eine Lizenz für die streitgegenständliche Nutzung des streitgegenständlichen Bildes, d.h. über einen Zeitraum von 60 Monaten, bei weltweitem Verbreitungsgebiet zum Zweck der werblichen Internetnutzung, in der Größe einer 1/8 Seite als einfache Abbildung auf einer Folgeseite des Internetauftritts 1.220,00 EUR.
- b. Wegen unterlassener Nennung des Urhebers ist ein 100% Zuschlag vorzunehmen (AG München, 13.12.2013, Az 142 C 25100/13). Nach § 13 UrhG, der auch für Fotografen zur Anwendung kommt (§ 72 Abs. 1 UrhG), hat der Urheber/Lichtbildner das Recht auf Anerkennung seiner Urhebereigenschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Da auch der rechtmäßige Nutzer eines Werkes das Namensnennungsrecht des Urhebers ohne abweichende Vereinbarung zu beachten hat, wird durch die Schadensberechnung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie die zusätzliche Rechtsverletzung durch die unterlassene Namensnennung, die auch Auswirkungen auf die materiellen Interessen des Urhebers (entgangener Werbewert) hat, nicht erfasst. Diese entgangene Werbewirkung ist nach den Grundsätzen der Berechnung eines materiellen Schadens zu bestimmen.

Die Verwendung der Fotografie auf den Homepages des Beklagten ohne die Benennung des Fotografen als Urheber verletzen dessen Rechte aus § 13 Satz 2 UrhG. Dem Fotografen steht daher ein Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1, 2 UrhG zu, der in Übereinstimmung mit der wohl überwiegend vertretenen Auffassung in der Rechtsprechung sowie in ständiger Rechtsprechung des hiesigen Gerichts mit einem Zuschlag in Höhe von 100 % des üblichen Nutzungshonorars zu bemessen ist (§ 287 ZPO).

V. Daneben kann die Klägerin von der Beklagten die Freistellung von der Gebührenforderung

ihrer Rechtsanwälte in Höhe von 651,80 EUR gem. § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG verlangen.

1. Eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt, wie oben dargestellt vor. Die Beklagte wurde daraufhin mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 8.2.2013 zu Recht abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Erteilung von Auskunft aufgefordert. Damit kann die Klägerin von den der Beklagten die Kosten der Abmahnung gem. § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG verlangen, da diese die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.
  2. Der Streitwert des Unterlassungsanspruchs richtet sich nach dem Interesse des geschädigten Rechtsinhabers an der künftigen Unterlassung gleichartiger Verletzungshandlungen. Hierbei ist also nicht allein auf die von der Klägerin im Regelfall erhobene Lizenzgebühr für die Verwendung des streitgegenständlichen Bildes abzustellen. Vorliegend erscheint im Hinblick auf die hohe Qualität des Bildes ein Streitwert von 10.000 EUR angemessen (§ 287 ZPO). Gegen die geltend gemachte 1,3 Geschäftsgebühr bestehen im Hinblick darauf, dass Unterlassung und Auskunftserteilung sowie Schadensersatz gefordert wurden, keine Bedenken (AG München, Az. 142. C 22984/13).
- VI. Die Entscheidung zu der Nebenforderung ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.
- VII. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 11.04.2014

gez.  
██████████, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 14.04.2014

██████████, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle